

GEMEINDEWERK BECKENRIED



Verordnung über das Gemeindegewerk Beckenried

vom 23. November 2001¹

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines	
Art. 1 Geltungsbereich	4
Art. 2 Rechtsform	4
Art. 3 Zweck	4
Art. 4 Aufgaben	5
II. Organisation	
A. Allgemeines	
Art. 5 Organe	5
B. Gemeindeversammlung	
Art. 6 Aufgaben	5
C. Gemeinderat	
Art. 7 Aufgaben	6
D. Verwaltungskommission	
Art. 8 Wahlen, Konstituierung, Amtsantritt	6
Art. 9 Aufgaben	6
Art. 10 Delegation und Ausschuss	7
Art. 11 Einberufung der Verwaltungskommission	7
Art. 12 Beschlussfähigkeit	7
Art. 13 Protokoll	7
Art. 14 Präsident	7
Art. 15 Vizepräsident	8
Art. 16 Entschädigung	8
E. Unternehmungsleitung	
Art. 17 Ernennung, Aufgaben	8
F. Finanzkommission	
Art. 18 Aufgaben, Auskunftspflicht	8
III. Finanzwesen	
Art. 19 Grundsätze, Gewinnverwendung	9
Art. 20 Tarife Anschlussbeiträge und Bezugsgebühren	9
Art. 21 Geschäftsbericht	9

Art. 22 Zahlungsunfähigkeit	10
Art. 23 Haftung	10
IV. Rechtsschutz	
Art. 23 Rechtsmittel	10
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 24 Aufhebung bisheriges Recht	10
Art. 25 Inkrafttreten	10

Verordnung über das Gemeindewerk Beckenried

vom 23. November 2001¹

Die Gemeindeversammlung Beckenried

erlässt,

gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 des Gemeindegesetzes²

folgende Verordnung:

I. Allgemeines

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung regelt die Aufsicht, Organisation und Leitung des Gemeindewerkes Beckenried.

² Wo in dieser Verordnung die männliche Sprachform verwendet wird, gilt diese auch für weibliche Personen.

Art. 2 *Rechtsform*

Das Gemeindewerk Beckenried ist eine selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Beckenried.

Art. 3 *Zweck*

Das Gemeindewerk Beckenried ist eine Unternehmung der Politischen Gemeinde Beckenried, das für eine dauernde, qualitativ gute, sichere und wirtschaftliche Versorgung der Einwohnerschaft mit Strom und Wasser zu sorgen hat. Das Gemeindewerk ist bestrebt, der Politischen Gemeinde Beckenried und der Einwohnerschaft von Beckenried aus dem Betrieb wirtschaftlichen Nutzen zukommen zu lassen. Es kann zu diesem Zweck weitere Dienstleistungen anbieten.

Art. 4 *Aufgaben*³

Die Aufgaben des Gemeindewerkes umfassen folgende Geschäftsbereiche:

Kerngeschäfte

- Stromproduktion, Stromnetzbetrieb und Stromvertrieb
- Elektroinstallationen
- Gemeinschaftsantennenanlage (Radio- und Fernsehprogramme, Kommunikationsdienstleistungen)
- Wasserversorgungen mit Produktion, Verteilung und Handel

Nebengeschäfte

- Weitere Dienstleistungen (z.B. Rechnungswesen für öffentlich-rechtliche Körperschaften, Führung Gemeindedienst)

II. Organisation

A. Allgemeines

Art. 5 *Organe*

1. Gemeindeversammlung
2. Gemeinderat
3. Verwaltungskommission
4. Unternehmungsleitung
5. Finanzkommission

B. Gemeindeversammlung

Art. 6 *Aufgaben*

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ des Gemeindewerkes. Ihr obliegen insbesondere:

1. die Wahlen gemäss Artikel 8
2. die Entlastung der Mitglieder der Verwaltungskommission sowie aller weiteren mit der Unternehmungsführung betrauten Personen
3. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages
4. die Genehmigung der Jahresrechnung
5. die Beschlussfassung über Investitionen und finanzielle Verfügungen, welche die Kompetenz der Verwaltungskommission übersteigen
6. die Beschlussfassung über die Fusion mit anderen Unternehmungen
7. die Beschlussfassung über die Auflösung der Unternehmung

8. die Beschlussfassung über die vom Gemeinderat erlassenen Reglemente im Falle von Referenden

C. Gemeinderat

Art. 7 Aufgaben

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das Gemeindewerk aus. Ihm obliegen insbesondere:

1. die Prüfung und Genehmigung des jährlichen Geschäftsberichtes der Verwaltungskommission
2. der Erlass von Reglementen über die Abgabe von Strom, Wasser, Signalempfang Gemeinschaftsantenne unter Vorbehalt des fakultativen Referendums
3. der Erlass von Tarifen für Anschluss- und Bezugsgebühren gemäss Artikel 20 Absatz 2 und 3 dieser Verordnung unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

D. Verwaltungskommission

Art. 8 Wahlen, Konstituierung, Amtsantritt

¹ Die Gemeindeversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren die Verwaltungskommission von fünf Mitgliedern und auf die Dauer von zwei Jahren den Präsidenten. Mindestens ein Mitglied der Verwaltungskommission muss dem Gemeinderat angehören. Die Wahlen in die Verwaltungskommission sind so anzusetzen, dass alle zwei Jahre zwei bzw. drei Mitglieder zu wählen sind.

² Der Amtsantritt erfolgt auf Beginn des Amtsantrittes des Gemeinderates.

³ Die Verwaltungskommission konstituiert sich nebst dem Präsidenten selbst. Sie wählt einen Vizepräsidenten sowie einen Sekretär. Letzterer muss der Verwaltungskommission nicht angehören.

Art. 9 Aufgaben

Die Verwaltungskommission ist im Rahmen dieser Verordnung für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugewiesen sind. Ihr obliegen insbesondere:

1. die Festlegung der Gesamtorganisation des Gemeindewerkes
2. die Festlegung der Unternehmungsstrategie
3. die Festlegung der Finanzpolitik sowie die Ausgestaltung des Rechnungswesens
4. die Anstellung und Abberufung der mit der Unternehmungsleitung betrauten Personen
5. die Regelung der Zeichnungsberechtigungen
6. die Aufsicht über die mit der Unternehmungsleitung betrauten Personen
7. die Antragstellung betreffend Reglemente über die Abgabe von Strom, Wasser, Signalempfang Gemeinschaftsantenne
8. der Erlass von Werkvorschriften
9. die Festlegung der Energiepolitik

10. die Festlegung der Personal- und Lohnpolitik
11. die Antragstellung und Festlegung der Tarife für Anschlussbeiträge und Bezugsgebühren gemäss Artikel 20 dieser Verordnung
12. die Verabschiedung des Geschäftsberichtes, der Voranschläge und der Jahresrechnungen
13. der Beschluss von einmaligen Investitionen und finanziellen Verfügungen bis maximal Fr. 100'000.00
14. der Beschluss von dringlichen Ersatzinvestitionen über Fr. 100 000.00
15. die Führung von Prozessen und Abschluss von gerichtlichen Vergleichen
16. die An- oder Ausgliederung von Bereichen des Nebengeschäftes zur Anpassung an marktwirtschaftliche Gegebenheiten
17. der Abschluss von Stromlieferungsverträgen
18. der Abschluss von Kooperationsverträgen
19. die Behandlung von Beschwerden gegen die Unternehmungsleitung

Art. 10 *Delegation und Ausschuss*

Die Verwaltungskommission kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften einzelnen Mitgliedern zuweisen oder Ausschüsse bestimmen. Diese haben für eine angemessene Berichterstattung an ihre Mitglieder zu sorgen.

Art. 11 *Einberufung der Verwaltungskommission*

Die Verwaltungskommission versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern. Auf Begehren von mindestens der Hälfte der übrigen Mitglieder muss der Präsident bzw. der Vizepräsident innerhalb von sieben Tagen eine Sitzung einberufen, die innerhalb Monatsfrist stattzufinden hat.

Art. 12 *Beschlussfähigkeit*

Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit der Stimmenden. Der Präsident stimmt mit, gibt wenn nötig den Stichentscheid.

Art. 13 *Protokoll*

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch die Verwaltungskommission. Es ist nicht öffentlich.

Art. 14 *Präsident*

Der Präsident überwacht die Unternehmungsführung, leitet die Sitzungen der Verwaltungskommission und sorgt für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

Art. 15 *Vizepräsident*

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei Abwesenheit und nimmt dessen Aufgaben wahr.

Art. 16 *Entschädigung*⁴

Die Entschädigung der Mitglieder der Verwaltungskommission sowie der Personen mit amtlichen Funktionen werden in einem Entschädigungsreglement, welches von der Gemeindeversammlung zu genehmigen ist, festgelegt.

E. *Unternehmensleitung*

Art. 17 *Ernennung, Aufgaben*

¹ Die Verwaltungskommission ernennt gestützt auf Artikel 9 die mit der Unternehmensleitung betrauten Personen.

² Der Unternehmensleitung obliegt die unmittelbare operative Führung des Gemeindewerkes.

³ Die Unternehmensleitung nimmt in der Regel an den Sitzungen der Verwaltungskommission teil. Sie hat beratende Stimme.

F. *Finanzkommission*

Art. 18 *Aufgaben, Auskunftspflicht*

¹ Der Finanzkommission der Politischen Gemeinde obliegt als Kontrollstelle die Prüfung der Buchführung, des Voranschlages und der Jahresrechnung.

² Die Verwaltungskommission oder die Unternehmensleitung übergibt der Kontrollstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die benötigten Auskünfte.

³ Die Finanzkommission berichtet der Gemeindeversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

⁴ Die Finanzkommission prüft Sachgeschäfte der Gemeindeversammlung und gibt zu Händen der Gemeindeversammlung eine Stellungnahme ab.

⁵ Die Finanzkommission kann für die Rechnungsprüfung eine sachkundige Revisionsfirma beiziehen.

III. Finanzwesen

Art. 19 *Grundsätze, Konzessionsabgabe, Gewinnverwendung*³

¹ Das Gemeindewerk ist nach marktwirtschaftlichen und kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Ergebnisse der einzelnen Geschäftsbereiche sind gesondert auszuweisen. Die Geschäftsbereiche Stromproduktion, Elektroinstallationen und Gemeinschaftsantenne sind gewinnorientiert.

² Das Gemeindewerk liefert jährlich der Politischen Gemeinde für die Benützung des öffentlichen Grundes und die Abgeltung allfälliger Haftungsansprüche gemäss Artikel 22 dieser Verordnung eine Konzessionsabgabe von 0.50 Rappen pro verteilte kWh im Stromverteilnetz ab. Die Konzessionsabgabe wird über eine separate Position auf der Stromrechnung direkt bei allen Netzkunden eingefordert.

³ Das Gemeindewerk liefert jährlich der Politischen Gemeinde einen Gewinnanteil aus der Stromproduktion von 0.40 Rappen pro produzierte kWh ab. Der verbleibende Reingewinn ist für die Eigenkapitalbildung zu verwenden.

⁴ Die Geschäftsbereiche Stromnetzbetrieb und Stromvertrieb sind kostendeckend zu führen.

⁵ Die Geschäftsbereiche Elektroinstallationen und Gemeinschaftsantenne sind gewinnorientiert zu führen. Die Reingewinne sind für die Eigenkapitalbildung zu verwenden.

⁶ Die Geschäftsbereiche Wasserversorgungen sind kostendeckend zu führen. Allfällige Reingewinne sind für Rückstellungen oder Eigenkapitalbildung zu verwenden.

Art. 20 *Tarife, Anschlussbeiträge und Bezugsgebühren*

¹ Die Tarife des Elektrizitätswerkes für den Anschlussbeitrag, die Durchleitungsvergütung und den Strombezug werden durch die Verwaltungskommission nach marktwirtschaftlichen Gegebenheiten festgelegt.

² Die Tarife der Wasserversorgungen für die Anschlussgebühr, den Wasserzins und die Bereitstellungsgebühr werden auf Antrag der Verwaltungskommission durch den Gemeinderat festgelegt und unterliegen dem fakultativen Referendum.

³ Die Tarife der Gemeinschaftsantenne für die Anschlussgebühr und die Abonnementsgebühren werden auf Antrag der Verwaltungskommission durch den Gemeinderat festgelegt und unterliegen dem fakultativen Referendum. Die Urheberrechtsgebühren werden nach Aufwand weiterverrechnet.

⁴ Die Gebühren und Beiträge werden mit dem jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz belastet.

Art. 21 *Geschäftsbericht*

Der Geschäftsbericht besteht aus Jahresrechnung und Jahresbericht und ist öffentlich.

Art. 22 *Zahlungsunfähigkeit*

Bei Zahlungsunfähigkeit des Gemeindewerkes haftet die Politische Gemeinde Beckenried für dessen Verbindlichkeiten.

Art. 23 *Haftung*

¹ Das Gemeindewerk haftet für Schäden, die seine Organe in der Ausübung ihrer Tätigkeit Dritten widerrechtlich verursacht haben.

² Das Gemeindewerk kann auf ihre Organe zurückgreifen, wenn diese den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet haben.

IV. Rechtsschutz

Art. 24 *Rechtsmittel*

Gegen Verfügungen der Verwaltungskommission kann innerhalb von zwanzig Tagen Beschwerde an den Gemeinderat erhoben werden. Der Weiterzug von Entscheidungen des Gemeinderates richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt)².

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25 *Aufhebung bisheriges Recht*

¹ Die Verordnung über das Gemeindewerk Beckenried vom 25. April 1986 wird aufgehoben.

² Die Reglemente betreffend das Elektrizitätswerk und den Installationsbetrieb, der Wasserversorgung Beckenried und Klewenalp sowie der Gemeinschaftsantennenanlage vom 25. April 1986 werden auf den Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit der durch den Gemeinderat zu erlassenden neuen Reglemente aufgehoben.

Art. 26 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden am 1. Januar 2002 in Kraft.

Gemeindeversammlung Beckenried

Der Gemeindepräsident:

Bruno Murer

Der Gemeindeschreiber:

Thomas Holl

Genehmigung des Regierungsrates Nidwalden

Die vorstehende Verordnung über das Gemeindewerk Beckenried vom 23. November 2001 wurde unter heutigem Datum vom Regierungsrat Nidwalden, soweit an ihm, genehmigt.

6370 Stans, 26. März 2002

Regierungsrat Nidwalden

Der Landschreiber:

Josef Baumgartner

¹ Geändert durch Nachtrag vom 21. November 2008, genehmigt vom Regierungsrat Nidwalden am 10. März 2009, in Kraft seit 1. Januar 2009; durch Nachtrag vom 21. November 2003, genehmigt vom Regierungsrat Nidwalden am 3. Februar 2004, in Kraft seit 1. Januar 2004; durch Nachtrag vom 19. November 2010, genehmigt vom Regierungsrat Nidwalden am 11. Januar 2011, in Kraft seit 1. Januar 2011

² NG 171.1

³ Fassung gemäss Nachtrag vom 21. November 2008

⁴ Fassung gemäss Nachtrag vom 19. November 2010